

- Die Überprüfung der Angaben zu 2. konnte nicht abgeschlossen werden und wird
- umgehend nachgeholt, damit die Antrags- /Vertragsbearbeitung fortgeführt werden kann, bzw.
 - die Identifizierung / Überprüfung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren dessen Ergebnis umgehend nachgereicht wird, damit die Antrags- /Vertragsbearbeitung fortgeführt werden kann.

3. Wirtschaftlich Berechtigte/r oder für den Vertragspartner auftretende Person ist auch gleichzeitig politisch exponierte Person (PEP)?

- nein ja - bitte Eintragungen auf dem Formular PEP2020-03 vornehmen und dem Antrag beifügen

4. Anzeige von Änderungen

Änderungen zur Person des/der wirtschaftlich Berechtigten oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person sind nach § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz unverzüglich anzuzeigen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß getätigt und entsprechende Nachweise vollständig beigefügt zu haben. Etwaige Änderungen während des Vertragsverhältnisses werden der HanseMerkur unverzüglich bekannt gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis zu den Allgemeinen Sorgfaltspflichten

Werden die angeforderten Identifizierungs- und Überprüfungsunterlagen nicht vorgelegt, ist die HanseMerkur nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen. Die Geschäftsbeziehung darf dann nicht begründet bzw. nicht fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden (§ 10 Abs. 9 GWG).

*** Identifizierung einer für den Vertragspartner auftretenden Person**

Bei einer für den Vertragspartner auftretenden Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt, im Namen und Auftrag des Vertragspartners zu handeln. Die Identifizierung setzt eine körperliche Anwesenheit vor Ort voraus. Erfasst werden sowohl die in rechtsgeschäftlicher Vertretung handelnden Personen (z.B. bevollmächtigte Stellvertreter), gesetzliche Vertreter als auch Boten.

Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:

- Rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen.
- Geschäftliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (z.B. Organmitglieder, die tatsächlich für juristische Personen auftreten).
- außerdem: Eltern, Vormund, Betreuer.

Entsprechende Vollmachten, Beauftragungen, Berechtigungen sind zwecks Überprüfung beizufügen.

* Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Dieses Formular dient der HanseMerkur dazu, die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Identifizierung (§11 GWG), der Identitätsprüfung (§ 12 GWG) und das Verfahren zur Identitätsprüfung (§ 13 GWG) im Rahmen der Allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GWG) zu erfüllen, **wenn der Vertragspartner (Antragsteller oder Versicherungsnehmer) nicht auch gleichzeitig der wirtschaftlich Berechtigte aus dem beantragten bzw. bestehenden Vertragsverhältnis ist.**

§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter

- (1) 1 Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
 2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.
Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.
- 2) 1 Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar
1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- 2 Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.
- 3 Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann.
- 4 Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.
- 5 Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.
- (3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:
1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.
- (4) 1 Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird.
- 2 Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.